

Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverband (FSZV)

STATUTEN

Art. 1 NAME

Unter dem Namen « Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverband » (abgekürzt FSZV) wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Art. 2 ZIELE

Die Ziele des Verbandes sind:

- a) Förderung der Schaf- und Ziegenzucht und der Arbeit der Züchter/innen;
- b) Vertretung der Interessen der Züchter gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden, den Zuchtverbänden und den nationalen Vereinigungen;
- c) Verteidigung einer Rasse oder Tiergruppe im Hinblick auf ihre Anerkennung;
- d) Unterstützung der Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenzucht;
- e) Förderung der Bildung von Interessengruppen und Vorschläge für innovative Projekte;
- f) regelmässige Information seiner Mitglieder.

Art. 3 SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4 DAUER

¹Der Verband bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen.

²Seine Auflösung unterliegt dem Beschluss der Generalversammlung.

Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

¹Als Mitglied des Verbandes aufgenommen werden kann:

- a) jeder Züchter (Eigentümer oder Halter von Kleinwiederkäuern, die mit einer TVD-Nummer registriert sind);
- b) jede natürliche Person, die an der Zucht und Förderung von Kleinwiederkäuern interessiert ist.

²Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

³Nach Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags kann das Mitglied aktiv an den Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.

⁴Seine endgültige Aufnahme wird vom Vorstand genehmigt.

Art. 6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand vor der Generalversammlung oder durch Ausschluss. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist weiterhin fällig.

²Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

³Wird der Jahresbeitrag (der sechs Monate nach der Generalversammlung fällig ist) zwei Jahre lang nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss des säumigen Mitglieds aus dem Verband.

Art. 7 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Fachausschuss für Schafe;
- d) der Fachausschuss für Ziegen;
- e) die Geschäftsstelle;
- f) die Revisionsstelle.

Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG

¹Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen. Den Vorsitz führt der Präsident.

²Sie findet jedes Jahr statt und darüber hinaus auf Einberufung durch den Vorstand oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Verbandes.

³Die Einladung, einschliesslich der Traktandenliste, wird den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung einzeln zugesandt und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

⁴Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Dringende Anträge, deren Gründe nach dem 31. Dezember entstanden sind, können von der Generalversammlung ausschliesslich auf Antrag des Vorstands zugelassen und behandelt werden. Die Anträge müssen vom Vorstand vorab geprüft und auf die Traktandenliste gesetzt werden, sofern sie nicht von den Antragstellern zurückgezogen werden.

Art. 9 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

¹Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Handerheben gefasst, es sei denn, mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 10 BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- c) Wahl des Präsidenten oder der Co-Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstands;
- d) Ernennung von zwei Rechnungsrevisoren und einem stellvertretenden Rechnungsrevisor;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle;
- g) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 11 VORSTAND

¹Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, darunter mindestens ein Mitglied jedes Fachausschusses. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Höchstdauer der Amtszeit eines Mitglieds endet mit Ablauf der vierten aufeinanderfolgenden Amtszeit.

²Er hat unter anderem folgende Funktionen:

- a) die Ernennung seines Vizepräsidenten, wobei er möglichst auf eine ausgewogene Vertretung der einzelnen Tierarten achtet;
- b) die Einstellung eines/er Geschäftsführers/in oder die Genehmigung seiner/ihrer Ernennung, wenn die Person vom Staat Freiburg eingestellt wird;
- c) die Ernennung der Mitglieder der Fachausschüsse und die Benennung des Vorsitzenden;
- d) die Genehmigung der endgültigen Aufnahme von Mitgliedern;
- e) die Leitung des Verbandes im Interesse seiner Mitglieder;
- f) die Vorlage des jährlichen Budgets des Verbandes an die Generalversammlung;
- g) die Bestimmung der Rechnungsführung;
- h) die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenzucht, die Bildung eines Organisationskomitees für jede Veranstaltung und die Festlegung des Budgets;
- i) die Vertretung des Verbandes gegenüber anderen Zuchtorganisationen;
- j) der Abschluss der erforderlichen Versicherungen.

³Der Präsident oder die Co-Präsidenten halten regelmässige Sitzungen des Vorstands ab. Er/Sie berufen ihn auch ein, wenn eines seiner Mitglieder, der Fachausschuss für Schafe oder der Fachausschuss für Ziegen, dies verlangt.

⁴Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident..

Art. 12 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle wird einem Geschäftsführer anvertraut, der:

- a) das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen verfasst;
- b) die administrativen Aufgaben erledigt und für die laufende Geschäftsführung des Verbandes sorgt;
- c) die vom Vorstand beschlossenen Aufgaben umsetzt;
- d) an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt;
- e) mindestens einmal pro Jahr an jedem Fachausschuss teilnimmt;
- f) die administrative Kontaktperson zu den verschiedenen Zuchtorganisationen ist;
- g) Informationen für die verschiedenen Medien bereitstellt.

Art. 13 REVISIONSSTELLE

¹Die Rechnungsrevisoren werden für sechs Jahre gewählt und können nicht wiedergewählt werden.

²Die Revisoren/innen prüfen insbesondere:

- a) die Buchführung;
- b) die Bilanz und die Jahresabschlüsse mit den entsprechenden Belegen;
- c) die Übereinstimmung des Kassenbestandes und des sonstigen Vermögens des Verbandes mit den Buchungen.

³Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen vor. Dieser Bericht wird dem Protokoll der Generalversammlung beigelegt.

Art. 14 FACHAUSSCHUSS FÜR SCHAFE

¹Der Fachausschuss für Schafe besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die vom Vorstand für drei Jahre ernannt werden. Die maximale Amtszeit eines Mitglieds endet nach Ablauf der vierten aufeinanderfolgenden Amtszeit. Ihm sollten möglichst Vertreter des Milch- und Fleischsektors, der Rassen, der Weiterbildung, der Jungzüchter, der Berufszüchter sowie der Hobbyzüchter angehören.

²Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag der Person aus dem Fachausschuss, die einen Sitz im Vorstand hat;
- b) Leitung der kantonalen Schafsexperten/innen und die Planung von Schafschauen für die Mitglieder;
- c) Vorschlag eines Vertreters für den zuständigen Schweizer Verband;
- d) Aufrechterhaltung des Kontakts mit wichtigen Zuchtorganisationen;
- e) Vorschlag von Interessengruppen an den Vorstand, die Festlegung eines Zwecks und die Benennung eines Verantwortlichen;
- f) Vorschläge für die Organisation von Aktivitäten für Jungzüchter;
- g) Vorschlag von Weiterbildungskursen und Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

³Die zuständige Person beruft die Ausschusssitzungen ein und sorgt dafür, dass über jeden Beschluss ein Protokoll geführt wird.

⁴Bei fehlender Mitgliederzahl kann der Fachausschuss für Schafe auf Antrag des Vorstands vorübergehend inaktiv gesetzt werden.

Art. 15 FACHAUSSCHUSS FÜR ZIEGEN

¹Der Fachausschuss für Ziegen besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die vom Vorstand für drei Jahre ernannt werden. Die maximale Amtszeit eines Mitglieds endet nach Ablauf der vierten aufeinanderfolgenden Amtszeit. Ihm sollten möglichst Vertreter des Milch- und Fleischsektors, der Rassen, der Weiterbildung, der Jungzüchter, der Berufszüchter sowie der Hobbyzüchter angehören.

²Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag der Person aus dem Fachausschuss, die einen Sitz im Vorstand hat;
- b) Leitung der kantonalen Ziegenexperten/innen und die Planung von Ziegenschauen für die Mitglieder;
- c) Vorschlag eines Vertreters für den zuständigen Schweizer Verband;
- d) Aufrechterhaltung des Kontakts mit wichtigen Zuchtorganisationen;
- e) Vorschlag von Interessengruppen an den Vorstand, die Festlegung eines Zwecks und die Benennung eines Verantwortlichen;
- f) Vorschläge für die Organisation von Aktivitäten für Jungzüchter;
- g) Vorschlag von Weiterbildungskursen und Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

³Die zuständige Person beruft die Ausschusssitzungen ein und sorgt dafür, dass über jeden Beschluss ein Protokoll geführt wird.

⁴Bei fehlender Mitgliederzahl kann der Fachausschuss für Ziegen auf Antrag des Vorstands vorübergehend inaktiv gesetzt werden.

Art. 16 INTERESSENGRUPPE

¹Eine Interessengruppe besteht aus mindestens drei Personen, darunter ein Mitglied des FSZV.

²Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Festlegung eines Tätigkeitsprogramms und eines Namens für die Gruppe;
- b) Suche nach einer Finanzierung durch spezielle Organisationen;
- c) Vorlage eines Budgets an den Vorstand und Einhaltung dieses Budgets;
- d) Einstellung von Personal und Freiwilligen für die Aktivitäten;
- e) Anfertigung eines Protokolls über jede Sitzung und dessen Übermittlung an den Vorstand und an den entsprechenden Fachausschuss.

Art. 17 VERANTWORTLICHKEITEN

¹ Der Verein ist rechtsgültig verpflichtet, wenn zwei der folgenden Personen gemeinsam unterzeichnen: der Präsident oder die Co-Präsidenten, der Vizepräsident und der Geschäftsführer.

²Die Mitglieder übernehmen keine Verpflichtung oder persönliche Haftung für die Schulden des Verbandes; dieser haftet gegenüber Dritten bis zur Höhe seines Vermögens.

Art. 18 RECHNUNGSJAHRE

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 19 FINANZIELLE MITTEL

Die finanziellen Mittel des Verbandes sind Mitgliederbeiträge, öffentliche Beiträge, private Mittel und sonstige Einnahmen.

Art. 20 VERGÜTUNGEN

Die Mitglieder des Vorstands und der Fachausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und der Fachausschüsse. Dem Präsidenten und den Co-Präsidenten des Vorstands wird von der Generalversammlung eine jährliche Pauschalentschädigung zugesprochen.

Art. 21 STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

¹Eine Statutenänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Traktandenliste der Generalversammlung steht.

²Das Gleiche gilt für die Auflösung des Verbandes.

³Im Falle einer Auflösung des Verbandes soll dessen Vermögen durch Grangeneuve verwaltet werden. Wird innert zehn Jahren nach der Auflösung ein neuer Verband mit den im Wesentlichen gleichen Zielen gegründet, wird ihm das Vermögen zur Verfügung gestellt. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine gleichgesinnte Neugründung zustande, wird das Vermögen an Organisationen verteilt, welche die Schaf- und Ziegenzucht im Kanton Freiburg fördern.

Art. 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In diesen Statuten gilt die männliche Form zur Bezeichnung von Personen, Funktionen oder Organen jeweils auch für Frauen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist ausschliesslich die französische Fassung dieser Statuten verbindlich.

Die vorliegenden Statuten heben die Statuten vom 20.11.2021 des Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverbandes auf. Sie treten sofort in Kraft.

Verabschiedet durch die ordentliche Versammlung vom 27.02.2026 in Le Mouret.

Für den Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverband,

Der Präsident / Die Co-Präsidenten

Der Geschäftsführer:

.....

.....